

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Oberhänsl AG. Abweichende Bestimmungen oder Ergänzungen zu diesen AGB gelten nur, wenn die Oberhänsl AG diesen vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Sofern in der individuellen vertraglichen Vereinbarung oder in den vorliegenden AGB keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, sind die Bestimmungen der SIA-Normen 118, 180, 251, 252, 253 und 753 anwendbar. Ebenso gelten die Bestimmungen der ISP Merkblätter sowie das ABC der Parkettarbeiten (www.parkett-verband.ch/de/Merkblaetter).

2. AUSSCHREIBUNG, OFFERTE

2.1 Die Bauherrschaft bzw. der von ihr beizugezogene Architekt und/oder Bauleiter ist grundsätzlich für die Gesamtplanung und die Ausschreibung des Auftrags sowie die Terminplanung und Koordination der Arbeiten verantwortlich. Die Oberhänsl AG ist berechtigt, ihre Offerte auf der Grundlage der Ausschreibung auszufertigen.

2.2 Die Offerte ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, während 90 Tagen ab Datum der Offertstellung verbindlich, vorbehaltlich Preisänderungen aufgrund von Währungs-, Transport- oder Rohmaterialpreisschwankungen. Lieferverzögerungen während der Offertgültigkeitsdauer bleiben jederzeit und ohne Vorankündigung vorbehalten.

2.3 Der auf der Offerte, dem Abgebot und der Auftragsbestätigung angegebene Ausführungszeitraum richtet sich nach den Angaben, resp. Wünschen des Auftraggebers und impliziert keine Verpflichtung der Oberhänsl AG für dessen Einhaltung. Die Oberhänsl AG ist nach Möglichkeit bestrebt, diesen einzuhalten.

2.4 Alle von der Oberhänsl AG ausgearbeiteten Unterlagen, wie: Offerte, Angebot, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Studien, Vorausmasse, Modelle usw. sind vertraulich und verbleiben vollumfänglich in ihrem Eigentum. Es ist verboten, diese ohne schriftliche Zustimmung der Oberhänsl AG an Dritte weiterzugeben, zu vervielfältigen, kommerziell oder anderweitig zu nutzen, oder für Arbeiten, die nicht von der Oberhänsl AG ausgeführt werden, zu verwenden.

3. PREISE

3.1 Im Preis sind die gemäss Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen inbegriffen. Für den Umfang der Leistungen und Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend und für beide Parteien verpflichtend. Ist nur eine Offerte ausgestellt worden, gilt diese als Vertragsbasis. Zusätzliche Arbeiten und Änderungen werden im Regieansatz verrechnet.

3.2 Angebote, Kostenvoranschläge, Rabatte und freiwillige Abzüge sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich so formuliert sind.

3.3 Der Werkpreis versteht sich als Einheitspreis, basierend auf den offerierten Stück-, Quadratmeter- oder Laufmeterzahlen pro Position. Bei Änderungen an der Menge oder Grösse oder einer unerwarteten Minderung der zu bearbeitenden Fläche bleibt eine Neukalkulation der Preise und eine neue Offerte vorbehalten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Auftraggeber den Auftrag durch sein schriftliches Einverständnis bereits erteilt hat.

3.4 Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises sind keine Abzüge irgendwelcher Art durch den Auftraggeber zulässig, es sei denn, dies sei schriftlich vereinbart worden.

3.5 In den Preisen nicht inbegriffen sind Zuschläge für Nacharbeit oder Arbeiten am Wochenende und Feiertagen. Auch Kosten aufgrund von Arbeitshindernissen, die anlässlich der Ausschreibung nicht voraussehbar waren oder Wartestunden, Reise- und Unterhaltskosten aufgrund von unvorhergesehenen Arbeitsunterbrüchen werden dem Auftraggeber weiterverrechnet.

3.6 Zusatzleistungen und Beststellungsänderungen sind vom Auftraggeber vor Ausführung schriftlich zu genehmigen. Erfolgt die Ausführung ohne vorgängige Offerte, erfolgt die Abrechnung nach Regie.

4. LEISTUNGSUMFANG

4.1 Inbegriffene Leistungen in Anlehnung an die SIA-Normen sind wie folgt definiert:

- Ausführungen der in der Auftragsbestätigung oder Offerte definierten und vereinbarten Leistungen.

- Liefern und Verlegen von Parkett, Vinyl, Linoleum, Kork, Teppich und anderen Boden- und Wandbelägen inkl. den dazugehörigen Hilfsmitteln wie Leim und den Nebenarbeiten wie z.B. die Bearbeitung vom Unterlagsboden sowie alle Abschlussarbeiten.

Die Oberhänsli AG bietet dem Auftraggeber zudem eine kostenlose Beratung im Showroom.

4.2 Die Unterlagsboden-Zusammensetzung sowie ein allfälliges Heizprotokoll muss der Oberhänsli AG zur Verfügung gestellt werden. Wird dabei festgestellt, dass das Raumklima nicht den Vorgaben entspricht, darf die Oberhänsli AG den Verlege-Termin verschieben oder ohne Kostenfolge vom Auftrag zurücktreten.

4.3 Die Angaben unserer Materiallieferung sind ungefähre Annahmen und können um einige Tage variieren. Die Oberhänsli AG ist bemüht, die Termine möglichst genau zu definieren und einzuhalten. Eine verbindliche Angabe kann jedoch nicht gemacht werden. Geht die Nichteinhaltung der Lieferfrist nicht auf unser ausschliessliches Verschulden zurück, erwächst dem Kunden daraus kein Recht auf Rücktritt oder Schadenersatz.

4.4 Im Falle von Betriebsstörungen, unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei Materialbeschaffung, Streik, Ausfall der Energieversorgung, Unwetter oder Fällen von höherer Gewalt sind wir berechtigt, neue Fristen festzulegen oder ohne Kostenfolgen vom Auftrag zurückzutreten.

4.5 Bei der Verlegung von Bodenbelägen muss ein Verschnitt von 3 – 5% eingerechnet werden. Dieser wird als Annahme in der Auftragsbestätigung eingerechnet und bestellt. Ein definitives Ausmass wird bei der Schlussrechnung eingerechnet und ist vom Auftraggeber zu bezahlen.

5. ARBEITSBEDINGUNGEN

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Auftraggeber der Oberhänsli AG nachfolgend aufgeführte Mittel kostenlos zur Verfügung:

- Elektrische Energie 220 V / 380 V
- Wasser

- Toiletten/WC
- bei Bedarf ein geeigneter Platz und/oder ein abschliessbarer Raum zur Aufbewahrung von Material, Geräten und Werkzeugen
- Parkplatz für 1 Fahrzeug

5.2 Die zu bearbeitenden Räume müssen vor Beginn unserer Arbeiten aufgeheizt werden. Für eine mangelfreie Ausführung braucht es eine Raumtemperatur von +18°C und eine Bodentemperatur nicht unter +15°C.

5.3 Für die Verlegung oder Bearbeitung des Bodenbelags ist der ungehinderte Zugang zu dem zu bearbeitenden Raum sowie dem Boden sicherzustellen. Der Mehraufwand infolge erschwelter Zugänglichkeit zu Eingängen, Liften oder Treppenhäusern werden gemäss Regieansatz verrechnet.

5.4 Bereits sichtbare Schäden am Bauobjekt vor Beginn unserer Arbeiten werden dem Auftraggeber bei Entdeckung mitgeteilt. Auch wenn keine Mitteilung erfolgt, können solche Schäden der Oberhänsli AG nicht verrechnet werden, es sei denn, diese seien nachweislich von ihr verursacht.

5.5 Bei Schäden, die nachweislich durch die Oberhänsli AG verursacht wurden, hat diese das Recht, den Schaden selbst fachmännisch zu reparieren oder einem von ihr bestimmten Unternehmen die Arbeiten in Auftrag zu geben.

5.6 Bei ausgeschriebenen Leistungen werden die Bodenflächen von der Oberhänsli AG besenrein und gegebenenfalls frisch geölt abgegeben. Für die Baureinigung kann kein finanzieller Beitrag verrechnet werden.

5.7 Die Oberhänsli AG ist berechtigt, gewisse Arbeiten im Unterakkord zu vergeben, sofern der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich untersagt. Diese Arbeiten werden im Sinne unseres Betriebes ausgeführt.

6. FACHTECHNISCHE BEDINGUNGEN

6.1 Ist die Art des zu bearbeitenden Untergrunds nicht anders definiert, gelten die Offertpreise von Boden- und Treppebelägen für einen bauseits erstellten Zementunterlagsboden.

Wenn der Untergrund ausgeglichen werden muss, wird der Mehraufwand verrechnet.

6.2 Aufgrund von Farbnuancen, Sortierungen, Faserverläufen und natürlichen Eigenschaften können Beschreibungen und Muster nur annähernd den tatsächlichen Boden wiedergeben. Sie sind als richtungsweisend zu verstehen und können jederzeit angepasst werden. Jedes Handmuster ist ein Unikat und zeigt nur einen Ausschnitt einer Sortierung oder Oberfläche.

Unterschiede zwischen Muster und gelieferter Ware sind unvermeidbar und müssen toleriert werden. Muster sind nur Anhaltspunkte, nicht das exakte Abbild der späteren Fläche. Dies gilt für alle Naturprodukte wie z.B. Parkett, Kork, Teppich oder Linoleum. Herstellungs- und naturbedingte Unterschiede zwischen Muster und Lieferung sind durch den Auftraggeber zu akzeptieren. Es kann daraus kein Anspruch auf Anpassungen am Werk abgeleitet werden.

6.3 Sämtliche Aussenarbeiten sind unterhaltspflichtig. Daher können für diesen Unterhalt keine Garantieleistungen geltend gemacht werden. Im Aussenbereich muss mit Ausblühungen und Verfärbungen gerechnet werden. Diese stellen keinen Mangel dar und lösen weder Gewährleistung noch sonstige Ansprüche aus.

6.4 Fugenausbildungen mit verformbaren Dichtungsmassen sind wartungsbedürftig und sind deshalb von der Gewährleistung ausgeschlossen (SIA 118/248, Art. 6.5). Fugenausbildungen mit verformbaren Fugenmassen haben nur die Funktion eines Fugenverschlusses, gewährleisten aber nicht die Dichtigkeit des Belages (SIA 248, Art. 2.4.2).

6.5 Nach Erstellen der Fugen mit verformbaren Dichtungsmassen benötigen diese ca. 10 Tage zum Austrocknen und dürfen erst dann und nur mit Warmwasser, ohne Zugabe von Reinigungsmitteln oder anderen Substanzen, gereinigt werden.

6.6 Durch das Schleifen und Versiegeln eines bestehenden Parkettbodens können bestehende Hohlstellen und Deckblattablösungen (gem. ISP Merkblatt Nr. 7 «Beurteilungskriterien für verlegte Parkettböden») vergrössert werden und dazu führen, dass der gesamte Belag ersetzt werden muss. Hierfür kann die Oberhänsl AG keine Garantie übernehmen, resp. abgeben. Sämtliche dadurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.7 Risse im Belag sowie Ablösungen von Belägen, deren Ursache in der Verformung oder in nachträglich entstandenen Rissen im bauseitigen Untergrund liegt, sind kein Mangel (SIA 118/248, Art. 6.3) und lösen weder Gewährleistungs- noch sonstige Ansprüche aus.

6.8 Werden die hier beschriebenen Normen und in den erwähnten Merkblättern enthaltenen fachtechnischen Bedingungen durch den Auftraggeber nicht eingehalten, gelten diese automatisch als abgemahnt und die davon betroffenen Arbeiten unterliegen keinerlei Garantie durch die Oberhänsl AG. Entsprechend können weder Gewährleistungs- noch sonstige Ansprüche gegenüber der Oberhänsl AG geltend gemacht werden.

7. REGIEARBEITEN

7.1 Bei Regiearbeiten hat die Oberhänsl AG, neben der Vergütung der Arbeit gemäss aktuellen Regiestunden-Ansätzen, Anspruch auf gesonderte Vergütung des Einsatzes von Fahrzeugen, Maschinen, Spezialwerkzeugen und des benötigten Materials. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit verrechnet.

8. ABNAHME

8.1 Die Abnahme des Werkes erfolgt wenn möglich unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten in Anwesenheit des Auftraggebers und der Oberhänsl AG. Wird das Werk vorbehaltlos benutzt oder wird innert 10 Tagen nach Fertigstellungsanzeige keine gemeinsame Abnahme verlangt, gilt das Werk als abgenommen.

8.2 Für offene und versteckte Mängel hat der Auftraggeber nach der Abnahme bzw. nach der Entdeckung 60 Tage Zeit, diese der Oberhänsl AG schriftlich mitzuteilen.

8.3 Die Mängelbehebung wird gemäss Obligationenrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches und SIA-Norm 118 ausgeführt.

8.4 Schäden am abgenommenen Werk werden in Regie bestmöglich behoben und verrechnet.

8.5 Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen und Unterschiede in Maserung, Struktur, Oberfläche und Farbe sind kein Reklamationsgrund. Die empfohlenen Reinigungs- und Pflegehinweise gemäss ABC für Parkettarbeiten oder den Angaben des Lieferanten sind zwingend

einzuhalten. Unsachgemässe Reinigung und Pflege kann zu Schäden führen. Die Oberhänsli AG hat diesbezüglich auf ihrer Website eine Pflegefibel für jeden Bodenbelag:

(www.oberhaensli-ag.ch/downloads)

Um Riss- und Fugenbildung bei allen Belägen zu vermeiden, sollte der Auftraggeber ganzjährig für ein optimales Raumklima sorgen. Dafür wird in Innenräumen eine relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40% bis 60% und einer Temperatur zwischen +20°C bis +23°C empfohlen, denn bei diesen Bedingungen «arbeiten» die Beläge kaum.

8.6 Mängel, welche die Funktion des Werkes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Nicht-Abnahme des Werkes und zum Rückbehalt der Zahlungen.

8.7 Bei Bodenheizungen darf die Oberflächentemperatur +27°C nicht überschreiten. Das gilt für alle Bodenbeläge.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1 Die Mehrwertsteuer (MWST) wird offen abgerechnet und ist in den Einheitspreisen und Stundenansätzen nicht enthalten.

9.2 Die Oberhänsli AG ist berechtigt, Akontorechnungen entsprechend dem Baufortschritt zu stellen. Bei Aufträgen mit hohem Materialkostenanteil können die Vertragsparteien Anzahlungen von 1/3 der Auftragssumme vereinbaren. Bei Aufträgen unter CHF 5'000 wird von einer Akontorechnung abgesehen.

9.3 Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen (bei Werkverträgen innerhalb von 30 Tagen) ab Faktura-Datum zu bezahlen. Die Rechnungsprüfung hat innerhalb dieser Fristen zu erfolgen und verlängert diese nicht.

9.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist entfällt ein allfälliger Skontoabzug. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.

9.5 Vereinbarte Pauschalpreise sind rein Netto ohne jeden Abzug.

9.6 Mängelrügen befreien den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsfrist und -pflicht. Der Auftraggeber ist zu keinem Zeitpunkt berechtigt, einen Zahlungsrückbehalt zu machen.

9.7 Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% auf die zur

Zahlung fällige Summe verrechnet. Verzugszinsen sind ab Faktura-Datum zuzüglich der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist geschuldet. Bei Zahlungsverzug wird der Schuldner automatisch ohne entsprechende Mahnung in Verzug gesetzt und die entsprechenden Zinsen werden fällig.

10. GARANTIELEISTUNG

10.1 Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unkorrekte Ausführung zurückzuführen sind.

10.2 Garantiefristen sind (SIA-Norm 118):

- 2 Jahre Garantie für offene Mängel
- 5 Jahre Garantie für verdeckte Mängel

10.3 Die Garantiedauer beginnt mit der Werksabnahme oder der Fertigstellung der Arbeiten.

10.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion bzw. im Unterlagsboden.
- Fehler und Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Auftraggeber oder dessen Vertretung selbst dem Auftrag zugrunde gelegt hat.
- Mängel oder Schäden die infolge zu hoher/ niedriger Luftfeuchtigkeit oder zu hoher/ niedriger Raumtemperatur sowie zu hoher/ niedriger Oberflächentemperatur des Bodenbelags im Bau nach dem Einbau und während der Nutzung entstehen.
- Mängel infolge unsachgemässer Nutzung und Behandlung durch den Auftraggeber.
- Beschädigung durch Dritte nach der Bauabnahme.
- Instandstellungen, welche durch den unsachgemässen Gebrauch notwendig werden.

10.5 Die Oberhänsli AG lehnt jegliche Haftung für Mängelfolgeschäden ab, ausser bei rechtswidrig absichtlichem oder grobfahrlässigem Verhalten.

10.6 Lässt der Auftraggeber ohne ausdrückliche Zustimmung der Oberhänsli AG durch Dritte Reparaturarbeiten ausführen, so erlischt dadurch jegliche Gewährleistung bzw. Garantie.

10.7 Die Oberhänsli AG verwendet für ihre Leistungen teilweise Naturprodukte, bei denen Farb- und Strukturabweichungen von den gültigen Mustern durch den Auftraggeber zu tolerieren sind und nicht im Rahmen der Gewährleistung geltend gemacht werden können. Bei Nachbestellungen kann keine Garantie für Farbe, Oberfläche und Strukturgleichheit übernommen werden.

11. HAFTUNG

11.1 Die gelieferten und verlegten Beläge sind ausschliesslich für die dafür vorgesehene Nutzung ausgerichtet. Aus Fehlbedienungen können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

11.2 Die Oberhänsli AG übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Qualität von bauseits geliefertem Material (SIA 118/248, Art. 6.7).

11.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, allfällige amtliche Bewilligungen auf eigene Kosten und rechtzeitig einzuholen. Bussen und Strafen, die in diesem Zusammenhang von der Oberhänsli AG nicht zu verantworten sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12. RÜCKTRITTSRECHT

12.1 Die Oberhänsli AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten:

- Ausbleiben der Zahlung trotz Ansetzung einer einmaligen Nachfrist von 10 Tagen;
- Eröffnung von Konkurs oder Einleitung eines Pfändungsverfahrens gegen den Auftraggeber;
- Vertragsverletzungen durch den Auftraggeber.

13. VERBINDLICHKEIT DER AGB

13.1 Diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.

14. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

14.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Der Gerichtsstand befindet sich für sämtliche Streitigkeiten am Sitz der Oberhänsli AG. Vorbehalten bleiben zwingende Gerichtsstandsvorschriften gemäss Gesetz.

14.2 Wohnt eine Partei im Ausland oder verlegt sie ihren Sitz ins Ausland, wählt diese zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Spezialdomizil i.S.v. Art. 50 SchKG St. Gallen.

Gender-Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die eine Form, in diesem Fall die männliche, verwendet. Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Oberhänsli AG Bodenbeläge

Bachstrasse 12, 9607 Mosnang

071 983 21 33, info@oberhaensli-ag.ch

www.oberhaensli-ag.ch